

**RESOLUTION VON ALFAPORT ANTWERPEN VOM 3. SEPTEMBER 2010 ÜBER
DIE ELEKTRONISCHE FREIGABE VON CONTAINERN IM ANTWERPENER
HAFEN**

(Freie Übersetzung des offiziellen niederländischen Textes)

Artikel 1 Genehmigung der Modellvereinbarungen

Es werden genehmigt:

1. die beigefügte Modellvereinbarung über die elektronische Freigabe von Containern im Antwerpener Hafen zwischen dem Umschlagunternehmen und der Reederei oder ihrem Schiffsagenten mit einem Anhang;
2. die beigefügte Modellvereinbarung über die elektronische Freigabe von Containern im Antwerpener Hafen zwischen der Reederei oder ihrem Schiffsagenten und dem Spediteur mit zwei Anhängen.

Artikel 2 Außerkraftsetzung der AGHA-Resolution vom 22. Dezember 1994

Die AGHA-Resolution vom 22. Dezember 1994 über das Verfahren zur Ablieferung von Containern in umzäunten Containerterminals, die am 4. September 1997 abgeändert wurde, wird außer Kraft gesetzt.

**MODELLVEREINBARUNG
ÜBER DIE ELEKTRONISCHE FREIGABE VON CONTAINERN IM
ANTWERPENER HAFEN ZWISCHEN DEM UMSCHLAGUNTERNEHMEN UND
DER REEDEREI ODER IHREM SCHIFFSAGENTEN**

Artikel 1 Verpflichtung zum Gebrauch des elektronischen Freigabeverfahrens

Die Parteien einigen sich darauf, bei der Ablieferung von beladenen Importcontainern ausschließlich das elektronische Freigabeverfahren anzuwenden, wobei:

1. die Freigabe des Containers durch die Reederei oder den Schiffsagenten an den Empfänger oder seinen Vertreter durch die Mitteilung eines individuell je Container erstellten Freigabecodes erfolgt, der ebenfalls dem Umschlagunternehmen mitgeteilt wird;
2. die Ablieferung des Containers durch das Umschlagunternehmen beim Empfänger oder seinem Vertreter erst erfolgen kann, nachdem der Empfänger oder sein Vertreter die Containernummer sowie den entsprechenden unter Punkt 1 erläuterten Freigabecode in das IKT-System des Umschlagunternehmens eingegeben hat.

Der Freigabecode aus Punkt 1 unterliegt der vorliegenden Vereinbarung. Das unter Punkt 2 beschriebene Ablieferungsverfahren erfolgt gemäß den geltenden Bedingungen, darunter diejenigen Bestimmungen aus dem Freigabebericht und gegebenenfalls die Konnossement- oder andere Frachtbedingungen, die Hafenusancen, die geltende Gesetzgebung und vorbehaltlich der guten Ankunft des Schiffes, der tatsächlichen Entladung und des Beitrags der Ladung zur Havarie-Grosse.

Der Empfänger ist dazu verpflichtet, den Gütern spätestens bei der Abholung eine zollrechtliche Bestimmung zuzuweisen.

Diese Bedingungen gelten unbeschadet der geltenden gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften über die Haftung bei Verlust oder Schaden der Ladung.

Artikel 2 Ausschluss anderer Verfahren und Codes

Das in Artikel 1 beschriebene elektronische Freigabeverfahren ersetzt alle vorher von den Parteien angewandten Freigabeverfahren.

Mit anderen Codes oder Referenzen als dem in Artikel 1 vermerkten Freigabecode, z.B. der Buchungsnummer, erfolgt das Recht auf Ablieferung nicht.

Artikel 3 Mitteilung des Freigabecodes an das Umschlagunternehmen

Die Reederei oder der Schiffsagent teilen dem Umschlagunternehmen den Freigabecode aus Artikel 1 mittels einer EDI-Mitteilung mit, deren Inhalt und technische Spezifikationen in Anhang 1 dieser Vereinbarung erläutert werden. Die technischen Spezifikationen werden stets in der neuesten Fassung angewandt.

Artikel 4 Einzug oder Fälligkeit der Freigabe

Die Reederei oder der Schiffsagent kann dem Umschlagunternehmen zu jedem Zeitpunkt mitteilen, dass die Freigabe wieder eingezogen wird oder verfallen ist.

Die Parteien können vereinbaren, dass die Freigabe von Rechts wegen verfällt, wenn der Container nicht innerhalb der standgeldfreien Zeit abgeholt wird.

Die Freigabe kann in Sonderfällen zurückgezogen werden zu Lasten der zuständigen Behörde.

Bei Fälligkeit oder Rücknahme der Freigabe liefert der Umschlagunternehmer den Container nicht ab.

Die näheren Modalitäten zum Datenaustausch bei Ablauf der standgeldfreien Zeit, bei Fälligkeit oder Rücknahme der Freigabe sowie die gegebenenfalls dem Empfänger oder seinem Vertreter zuzustellende Mitteilung und die Kostenregelung werden nachstehend zwischen den Parteien vereinbart.

Artikel 5 Registrierung elektronischer Vorgänge

Das Umschlagunternehmen hat im Rahmen des elektronischen Freigabeverfahrens die verrichteten elektronischen Vorgänge zu registrieren und mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 6 Haftung des Umschlagunternehmens

Das Umschlagunternehmen kann im Falle von EDV-Betrug oder EDV-Täuschung nur dann haftbar gemacht werden, wenn bewiesen wird, dass eine Straftat vorliegt und von einem eigenen Angestellten verübt wurde, sei es als Täter, Mittäter oder als Mitschuldiger.

Bei falscher Anwendung des elektronischen Freigabeverfahrens kann das Umschlagunternehmen nur dann haftbar gemacht werden, wenn es nicht beweisen kann, dass der Container abgeliefert und das korrekte Freigabeverfahren in sein IKT-System eingegeben wurde.

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung ergänzen den Fracht- oder Terminalvertrag.

Artikel 7 Haftungsbefreiung des Umschlagunternehmens

Unbeschadet anderer von den Parteien vereinbarten Haftungsbestimmungen ist das Umschlagunternehmen in jedem Fall von der Haftung für Schaden befreit, der dadurch verursacht wurde, dass:

1. die EDI-Mitteilung aus Artikel 2 und 3 sowie die darin enthaltenen Angaben, einschließlich Fehler oder Mängel im Zusammenhang mit der Identifikation, Authentifizierung, Integrität und Vertraulichkeit des EDI-Berichts ohne sein Zutun gar nicht, nicht rechtzeitig oder mangelhaft eingegangen ist oder funktioniert;
2. die EDV-Anlagen, -Verbindungen, -Netzwerke und Programme ohne sein Zutun gar nicht oder mangelhaft funktionieren;
3. der Empfänger, sein Vertreter oder befugte sowie unbefugte Dritte den mitgeteilten Freigabecode genutzt und verwaltet haben.

Artikel 8 Spezifische technische Maßnahmen und Notstandsverfahren

Die gegebenenfalls zwischen den Parteien vereinbarten spezifischen technischen Maßnahmen, besondere Sicherungsmaßnahmen und Notstandsverfahren werden im Anhang zu dieser Vereinbarung vermerkt.

Artikel 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Im Falle von Streitigkeiten hinsichtlich Auslegung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung unternehmen die Parteien alle vertretbaren und möglichen Schritte, um den Streit gütlich beizulegen.

In Ermangelung einer gütlichen Streitbeilegung sind ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks Antwerpen zuständig.

Die vorliegende Vereinbarung und ihre Umsetzung unterliegen dem belgischen Recht und werden gemäß belgischem Recht ausgelegt.

Diese Vereinbarung wurde in zweifacher Ausführung erstellt. Jede Partei erhält eine Ausführung und erklärt diese erhalten zu haben.

ANHANG 1

INHALT UND TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN DER DEM UMSCHLAGUNTERNEHMEN ZUZUSSENDENDEN EDI-MITTEILUNG

[Von den Parteien auszufüllen]

MODELLVEREINBARUNG ÜBER DIE ELEKTRONISCHE FREIGABE VON CONTAINERN IM ANTWERPENER HAFEN ZWISCHEN DER REEDEREI ODER IHREM SCHIFFSAGENTEN UND DEM SPEDITEUR

Artikel 1 Definitionen

Mit Blick auf die Anwendung dieser Vereinbarung ist unter den nachstehenden Bezeichnungen Folgendes zu verstehen:

- Standgeldfreie Zeit: Zeitraum, in dem die Container kostenlos auf dem Kai verbleiben können;
- Demurrage: (Liegegebühr) Gebühr, welche die Reederei ihren Kunden für den Gebrauch eines Containers, der sich länger als die standgeldfreie Zeit im Terminal befindet, oder, mit anderen Worten, Gebühr für die frühzeitige Anlieferung oder verspätete Abholung von Containern im Terminal;
- Detention: (Containerstandgebühr) Gebühr, welche die Reederei ihren Kunden in Rechnung stellt für einen längeren Gebrauch der Container als die zugestandene standgeldfreie Zeit, nachdem diese den Terminal verlassen haben oder, mit anderen Worten, Gebühr für das verspätete Zurückbringen von Containern;
- Storage/quay rent: Kaimiete, die der Betreiber des Terminals der Reederei zahlt für die Lagerung von Containern. Diese Kosten kann die Reederei auferlegen, meistens wenn die vorgesehene standgeldfreie Zeit überschritten wird.

Artikel 2 Verpflichtung zum Gebrauch des elektronischen Freigabeverfahrens

Die Parteien einigen sich darauf, bei der Ablieferung von beladenen und von der Reederei [...] beförderten Importcontainern ausschließlich das elektronische Freigabeverfahren anzuwenden, wobei:

1. die Freigabe des Containers durch die Reederei oder den Schiffsagenten an den Empfänger oder seinen Vertreter durch die Mitteilung eines individuell je Container erstellten Freigabecodes erfolgt, der ebenfalls dem Umschlagunternehmen mitgeteilt wird;
2. die Ablieferung des Containers durch das Umschlagunternehmen beim Empfänger oder seinem Vertreter erst erfolgen kann, nachdem der Empfänger oder sein Vertreter die Containernummer sowie den entsprechenden unter Punkt 1 erläuterten Freigabecode in das IKT-System des Umschlagunternehmens eingegeben hat.

Der Freigabecode aus Punkt 1 unterliegt der vorliegenden Vereinbarung und ihren Anhängen, u.a. den in Anhang 1 vermerkten Bedingungen für die elektronische Freigabe von Containern im Antwerpener Hafen.

Artikel 3 Ausschluss anderer Verfahren und Codes

Das in Artikel 2 beschriebene elektronische Freigabeverfahren ersetzt alle vorher von den Parteien angewandte Freigabeverfahren.

Mit anderen Codes oder Referenzen als dem in Artikel 2 vermerkten Freigabecode, z.B. der Buchungsnummer, erfolgt das Recht auf Ablieferung nicht.

Artikel 4 Mitteilung des Freigabecodes an das Umschlagunternehmen

Die Reederei oder der Schiffsagent teilen dem Umschlagunternehmen den Freigabecode aus Artikel 2 mittels einer EDI-Mitteilung mit, es sei denn die Parteien haben sich auf eine E-Mail-Mitteilung geeinigt. Der Inhalt und die technischen Spezifikationen der ggf. zu versendenden EDI-Mitteilung werden in Anhang 2 dieser Vereinbarung erläutert. Die technischen Spezifikationen werden stets in der neuesten Fassung angewandt.

Artikel 5 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Im Falle von Streitigkeiten hinsichtlich Auslegung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung unternehmen die Parteien alle vertretbaren und möglichen Schritte, um den Streit gütlich beizulegen.

In Ermangelung einer gütlichen Streitbeilegung sind ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks Antwerpen zuständig.

Die vorliegende Vereinbarung und ihre Umsetzung unterliegen dem belgischen Recht und werden gemäß belgischem Recht ausgelegt.

Diese Vereinbarung wurde in zweifacher Ausführung erstellt. Jede Partei erhält eine Ausführung und erklärt diese erhalten zu haben.

ANHANG 1

BEDINGUNGEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE FREIGABE VON CONTAINERN IM ANTWERPENER HAFEN

Artikel 1 Geltende Bedingungen und Vorbehalte hinsichtlich Ankunft, Entladung und Havarie-Grosse

Die Lieferung wird gemäß den geltenden Bedingungen abgewickelt, u.a. diejenigen Bedingungen aus diesem Freigabebericht und gegebenenfalls den Konossement- oder anderen Frachtbedingungen, den Hafenusancen, der geltenden Gesetzgebung und vorbehaltlich der guten Ankunft des Schiffes, der tatsächlichen Entladung und des Beitrags der Ladung zur Havarie-Grosse.

Diese Bedingungen gelten unbeschadet der geltenden gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften über die Haftung bei Verlust oder Schaden der Ladung.

Artikel 2 Kosten

In Ermanglung einer anderslautenden Vereinbarung, erfolgt die Lieferung nach Bezahlung aller geschuldeten Kosten, darunter Demurrage, Storage, Kosten für den Kühlschiffanschluss, ISPS und anderer offenen Kosten jeweils gemäß den Tarifen des Reeders und/oder gemäß den Hafenusancen. Der Schiffsagent teilt die Gebühren auf einfache Anfrage mit.

Artikel 3 Überschreiten der standgeldfreien Zeit und Demurrage

Wird der Container nicht innerhalb der standgeldfreien Zeit, die entweder im Freigabebericht oder in anderen anwendbaren Vorschriften festgelegt ist, abgeholt, kann die Freigabe des Containers ohne Mitteilung eingezogen werden. Ferner ist in diesem Fall gemäß den in Artikel 2 definierten Gebühren die Demurrage fällig.

Artikel 4 Einzug der Freigabe während der standgeldfreien Zeit

Während der standgeldfreien Zeit kann die Freigabe eingezogen werden, wenn zusätzliche Kosten nicht beglichen wurden oder in anderen Sonderfällen. Der Empfänger oder sein Stellvertreter wird über die Rücknahme der Freigabe in Kenntnis gesetzt. Eine neue Freigabe und/oder die tatsächliche Lieferung können bedingt werden durch die vorherige Begleichung der noch offenen Kosten.

Artikel 5 Rückgabe des Containers

Der Container ist innerhalb der geltenden Frist, an dem angegebenen Ort und in gutem Zustand zurückzugeben. Vor der Rückgabe jedes Containers wird ein Equipment Interchange Report erstellt.

Die Rückgabepflicht ist eine Erfolgspflicht.

In gutem Zustand bedeutet derselbe äußerliche Zustand, in dem der Container dem Empfänger oder seinem Stellvertreter geliefert wurde. Alle Bestandteile und das Zubehör des Containers haben ebenfalls in gutem Zustand zu sein.

Ladereste, Stau- und Verpackungsmaterial, IMO-Labels und Nägel sind zu entfernen, sodass der Container bereit ist, neu beladen und verfrachtet zu werden. Besondere Abmachungen bezüglich der Reinigung sind individuell zu treffen.

Wird bei der Rückgabe festgestellt, dass der Container sich nicht in gutem Zustand befindet, wird er zur Inspektion gesondert abgestellt. Im Hinblick auf die Reparatur wird ein Schadensverzeichnis erstellt. Wird innerhalb von zwei Werktagen keine Gegenuntersuchung beantragt, ist dieses Schadensverzeichnis als unwiderruflich zu betrachten. In diesem Fall entfallen die Kosten für u.a. die Reinigung, Reparatur, zusätzliche Nachbehandlung, Verfrachtung und Lagerung auf den Empfänger oder seinen Stellvertreter.

Wird der Container an einem anderen Ort zurückgebracht, sind auch die dadurch entstandenen Fracht-, Behandlungs- und Lagerkosten zu leisten.

Artikel 6 Zollrechtliche Verpflichtungen

Der Empfänger ist verpflichtet, die Güter bei der Abholung äußerlich einer zollrechtlichen Bestimmung zuzuweisen.

Artikel 7 Nähere Informationen

Der Schiffsagent erklärt sich bereit, nach Möglichkeit den auf B/L vermerkten Anmelder (notifying party) über die Ankunft des Seeschiffes, die Bedingungen und die praktischen Modalitäten der Freigabe, die standgeldfreien Zeiten, die Preise, die Rückgabe, die zollrechtlichen Verpflichtungen und andere relevante Aspekte in Kenntnis zu setzen.

Artikel 8 Befreiung

Unbeschadet anderer anwendbarer Haftungsbestimmungen, insbesondere derjenigen aus Artikel 1, sind der Frachtführer, der Schiffsagent und das Umschlagunternehmen von jedweder Haftung für Schäden befreit, die:

1. dadurch verursacht wurden, dass die EDV-Anlagen, -Verbindungen, -Netzwerke und Programme ohne ihr Zutun gar nicht oder mangelhaft funktionieren;
2. dadurch verursacht wurden, dass der Empfänger, sein Vertreter oder befugte sowie unbefugte Dritte den mitgeteilten Freigabecode genutzt und verwaltet haben;
3. verursacht wurden durch Arbeitsunterbrechungen, Streiks, Maßnahmen der Behörden und andere Fälle von höherer Gewalt.

ANHANG 2

**INHALT UND TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN DER DEM EMPFÄNGER ODER
SEINEM VERTRETER ZUZUSENDENDEN EDI-MITTEILUNG**

(optional)

[...]
